

**Kooperationsvertrag zwischen der  
Universität Bremen  
vertreten durch den Rektor  
Herrn Prof. Dr. Wilfried Müller**

**und**

**der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
vertreten durch den Präsidenten  
Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Universität Bremen schließen mit dem Ziel einer intensiven und institutionalisierten Zusammenarbeit den nachfolgenden **Kooperationsvertrag** (Rahmenvereinbarung):<sup>1</sup>

## **1. Ziel der Zusammenarbeit**

Mit diesem Vertrag streben beide Universitäten vorrangig eine Profilbildung beider Universitäten, eine qualitative und quantitative Erweiterung von Studienmöglichkeiten in der Wissenschaftsregion, eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung und eine Abstimmung von Perspektiven in der Hochschulentwicklung an.

Der Vertrag ist auf ein langfristiges institutionalisiertes Zusammenwirken beider Universitäten in Bereichen der Forschung, der Lehre, der Verwaltung und der Hochschulentwicklung insgesamt ausgerichtet. Die Selbstständigkeit der Standorte ist für beide Universitäten eine Grundvoraussetzung bei ihren Aktivitäten im Rahmen der Kooperation.

Im Rahmen der Kooperation werden Entwicklungen in Lehre und Forschung mit dem Ziel der abgestimmten Förderung von Schwerpunkten unterstützt, um so zur Stärkung beider Universitäten im Wettbewerb mit anderen Hochschulen beizutragen.

## **2. Gremien der Zusammenarbeit**

### **2.1 Steuerungsgruppe**

Die Universitäten setzen eine Steuerungsgruppe ein, der aus jeder Universität eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Präsidium bzw. Rektorat, eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sowie eine Person aus dem zuständigen Planungsbereich angehören. Die Mitglieder werden vom Präsidium bzw. dem Rektorat benannt.

Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, die Kooperation zu koordinieren und abzustimmen, insbesondere die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgabenstellungen zu verfolgen, Kooperationsaktivitäten auf fachlicher und universitärer Ebene zu beraten und die Zusammenarbeit zu gestalten.

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarungen des Kooperationsvertrages sind eventuellen Veränderungen anzupassen, die die Rahmenbedingungen einer der beiden Universitäten betreffen.

Die Steuerungsgruppe empfiehlt den Hochschulleitungen Maßnahmen zur Gestaltung der Kooperation.

Die Hochschulleitungen verpflichten sich, die Empfehlungen der Steuerungsgruppe in ihre Diskussion aufzunehmen und ihr die Ergebnisse der Beratung zeitnah mitzuteilen.

## **2.2 Entscheidungen**

Die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten der Organe beider Universitäten bleiben von dem Kooperationsvertrag unberührt. Soweit für die Kooperation Entscheidungen der zuständigen Organe und Gremien in den Universitäten erforderlich sind, wird angestrebt, diese gleichlautend zu treffen. Die Mitglieder der Hochschulleitungen sollen mindestens einmal jährlich gemeinsam die Vorbereitung von Entscheidungen von strategischer Dimension beraten.

## **3. Vereinbarungen auf Fachbereichs- bzw. Fakultätsebene**

Im Rahmen und unter Beachtung der Regelungen dieses Kooperationsvertrages sollen fachspezifische Vereinbarungen zwischen Fächern und Bereichen der beiden Universitäten geschlossen werden, in denen Kooperationsprojekte und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Zusammenarbeit in Lehre und Forschung festgelegt werden. Die fachspezifischen Vereinbarungen bedürfen jeweils der Zustimmung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Fachbereiche bzw. Fakultäten und der Leitungen der Universitäten.

Zur Durchführung von Kooperationsvorhaben können gemeinsame Einrichtungen oder Kommissionen für Aufgaben in Forschung und Lehre gebildet werden, denen Entscheidungsbefugnisse auch in Haushaltsfragen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten übertragen werden können.

In den Fachbereichen bzw. Fakultäten liegt die Zuständigkeit für die Kooperation bei den Dekanaten.

In bestimmten Kooperationsfeldern außerhalb der Fachbereiche bzw. Fakultäten können zur Koordination der fachlichen Zusammenarbeit Kooperationsbeauftragte benannt werden.

## **4. Zusammenarbeit in der Forschung**

Durch abgestimmte und gemeinsame Forschungsaktivitäten soll eine Profilbildung in einzelnen Fächern voran getrieben werden, die der Wissenschaftsregion insgesamt zugute kommt.

Ziel ist die Verbesserung der Forschungsbedingungen, z. B. durch die

- (a) Erleichterung bei der Einwerbung von Forschungsmitteln,
- (b) Institutionalisierung gemeinsamer Forschungseinrichtungen,
- (c) Bildung und Weiterentwicklung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte,
- (d) Entwicklung gemeinsamer inhaltlicher und organisatorischer Konzepte (z. B. in gemeinsamen Graduiertenkollegs), durch die insbesondere die Situation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Region verbessert werden.

Beide Universitäten werden bei ihrer Zusammenarbeit in der Forschung das Hanse-Wissenschaftskolleg einbeziehen.

## **5. Zusammenarbeit in der Lehre**

Durch die Kooperation beider Universitäten soll eine Erweiterung der Studienangebote und eine Qualitätsverbesserung in der Lehre erreicht werden.

In diesem Rahmen ist folgendes vorgesehen:

- (a) ein Austausch bzw. eine gemeinsame Nutzung von Lehrangeboten und Lehrdeputaten,
- (b) eine Abstimmung bei der Schwerpunktbildung,
- (c) eine Verstärkung oder eine Konzentration von Fächern an jeweils einem Standort,
- (d) die Einrichtung neuer gemeinsamer Studienangebote,
- (e) ein Zusammenwirken in der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- (f) ein Zusammenwirken in der postgradualen Ausbildung sowie bei Aufbau-, und Zusatzstudienangeboten,
- (g) eine Zusammenarbeit im Rahmen von Promotionsstudiengängen (Graduate Programs und Graduate Schools).

Soweit Vereinbarungen über ein abgestimmtes Studienangebot getroffen werden, sind diese schriftlich festzulegen und durch die zuständigen Gremien zu beschließen.

### **5.1 Austausch von Lehrpersonal**

Die Dekanate der betroffenen Fachbereiche bzw. Fakultäten können Mitgliedern des in der Lehre tätigen Personals gestatten, Teile ihres Lehrdeputats an der Partneruniversität zu erbringen. Dabei ist die Sicherstellung des Lehrangebots vor Ort und die Ausgewogenheit im Umfang des jeweiligen Lehrangebotsaustausches auf gesamtuniversitärer Ebene zu beachten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Lehre können darüber hinaus durch Vereinbarung der Universitäten und unter Wahrung der Rechte der Fachbereiche bzw. der Fakultäten und der jeweils Betroffenen Lehrdeputate an die Partneruniversität verlagert werden.

Lehrende, die die Hälfte oder mehr des regelhaften Lehrdeputats an der anderen Universität anbieten, sollen nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen Mitgliedern der Gastuniversität gleichgestellt werden.

Das passive Wahlrecht ist auf den jeweiligen Fachbereich bzw. Fakultät beschränkt.

### **5.2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen sollen grundsätzlich gegenseitig anerkannt werden. Fachbereichsvereinbarungen regeln im Einzelnen die Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an der jeweils anderen Hochschule erbracht wurden. Im Rahmen der Studienstrukturreform soll eine Kompatibilität der Prüfungsordnungen hergestellt werden.

### **5.3 Studienangebote und Studierendenstatus**

Durch die nachfolgenden Regelungen soll den Studierenden ermöglicht werden, das Studienangebot an beiden Universitäten zu nutzen.

#### **5.3.1 Studium von Modulen an der Partneruniversität**

In kooperierenden Studiengängen (Diplom, Bachelor, Master) soll die Integration fachlich affiner Module der Partneruniversität in das Studienprogramm der Heimatuniversität ermög-

licht werden. Zu diesem Zweck informieren sich die Fächer über die Modulangebote und legen fest, welche Module sie für Studierende der Partneruniversität öffnen. Die als sinnvoll erachteten Module der anderen Universität werden jeweils als anerkanntes Modulangebot im Veranstaltungsverzeichnis oder durch ein anderes geeignetes Verfahren ausgewiesen. Darüber hinaus können Studierende im Einzelfall und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Prüfungsämter der Heimat- und Gastuniversität weitere Module nutzen und Prüfungen ablegen. Eine Immatrikulation an der Partneruniversität erfolgt nicht. Die Studierenden der Partneruniversität haben äquivalente Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen zu erfüllen wie die immatrikulierten Studierenden.

### **5.3.2 Studium von Fächern an der Partneruniversität**

Für Bachelorstudierende mit zwei Studienfächern wird die Möglichkeit geschaffen, ein Zweit- bzw. Nebenfach an der Partneruniversität zu studieren. Dafür entwickeln die Partneruniversitäten spezielle Curricula, die den Strukturanforderungen der Heimatuniversität der Studierenden entsprechen. Perspektivisch soll die Möglichkeit zum Studium eines Neben-/Zweifaches in geblockter Form geschaffen werden; ferner soll der Einsatz von multimedialen Lehr- und Lernformen das zeitgleiche Studium an beiden Universitäten vereinfachen. Die im Rahmen dieses Kooperationsstudiums als Zweit- bzw. Nebenfächer angebotenen Studienfächer werden in einer Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt. Die Immatrikulation erfolgt für die Fächer jeweils an der anbietenden Universität.

### **5.3.3 Übergang zu weiterführenden Studiengängen**

Die Universitäten streben bei der Weiterentwicklung des Studienangebots in den Fächern ein abgestimmtes bzw. gemeinsames Angebot an Bachelor- und Masterstudiengängen an. Insbesondere bei der Definition von Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren für Masterstudiengänge soll eine Abstimmung erfolgen, die den unterschiedlichen Profilen der Universitäten Rechnung trägt.

### **5.4 Prüfungsordnungen**

Die Prüfungsordnungen beider Universitäten dürfen keine Regelungen enthalten, die Hochschullehrer/innen oder Studentinnen bzw. Studenten der Partneruniversität grundsätzlich von der Kooperation in Lehre und Studium ausschließen.

### **5.5 Benutzung von Einrichtungen**

Die Mitglieder und Angehörigen beider Universitäten können die Einrichtungen und die Infrastruktur der jeweils anderen Universität zu den jeweils für Mitglieder geltenden Bedingungen und nach Maßgabe der gegebenen Kapazität wechselseitig nutzen. Studierenden beider Universitäten soll der Zugang zu MultiMedia-Möglichkeiten eröffnet werden. E-Learning-Angebote für Studierende der Partneruniversität sollen geöffnet und technisch abgestimmt werden.

## **6. Weiterbildung**

Beide Universitäten streben eine Abstimmung über die Weiterbildungsangebote bei fachlich affinen und qualitativ und quantitativ vergleichbaren Studiengängen an.

## **7. Hochschulentwicklungsplanung**

Beide Universitäten verpflichten sich, die Partneruniversität in alle relevanten Prozesse der Hochschulentwicklungsplanung einzubeziehen, insbesondere an entsprechenden Ausschüssen, Arbeitsgruppen etc. zu beteiligen und die erforderlichen Informationen im Rahmen des Vertrauensverhältnisses rechtzeitig weiterzugeben.<sup>2</sup>

### **7.1 Denomination von Professuren**

Soweit Fächer an beiden Universitäten vertreten sind, hat vor der Beantragung der konkreten Ausschreibung bzw. Stellenfreigabe durch den zuständigen Fachbereich bzw. die Fakultät eine Abstimmung bezüglich der Festlegung der fachlichen Ausrichtung der Professur mit der Partneruniversität zu erfolgen.

### **7.2 Ausschreibungen**

In die Ausschreibungsunterlagen für Hochschullehrerinnen- und Hochlehrerstellen an den beiden Universitäten ist der Hinweis aufzunehmen, dass eine aktive Mitarbeit an der Kooperation erwünscht ist, da die Universitäten Bremen und Oldenburg durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind. In geeigneten Fällen ist die Kooperationsaktivität auch in die Berufungsvereinbarungen aufzunehmen.

### **7.3 Gegenseitige Beteiligung bei Berufungsverfahren**

Fällt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle in ein Fach, das auch an der Partneruniversität vertreten ist, so ist dem zuständigen Fachbereich bzw. der Fakultät der Partneruniversität die Möglichkeit anzubieten, eine Professorin/einen Professor als Mitglied mit Stimmrecht in die Berufungskommission zu benennen.

Dies ist in den Berufsordnungen beider Universitäten vorzusehen.

## **8. Zusammenarbeit im Bereich der Dienstleistungen und der Zentralen Verwaltung**

Beide Universitäten streben eine engere Zusammenarbeit der Zentralen Dienstleistungsbereiche und der Zentralen Verwaltungen an. Die Zusammenarbeit soll einer Stärkung der Dienstleistungen für Lehre und Forschung und für die weiteren Nutzer dienen. Die Kanzlerinnen/Kanzler bzw. Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beider Universitäten werden einmal jährlich im Rahmen des Hochschulleitungsgesprächs gemäß Punkt 3 Strategien zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich festlegen.

Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere erstrecken auf

- (a) Nutzung der Einrichtungen durch Mitglieder der anderen Universität,
- (b) Koordinierung von Aufgabenschwerpunkten durch die Einbeziehung des Bedarfs der anderen Universität,

---

<sup>2</sup> Die Hochschulleitungen sind aufgefordert zu konkretisieren, welche Prozesse als relevant erachtet werden.

- (c) Durchführung gemeinsamer Organisationsentwicklungsprojekte (bspw. in den Bereichen Lehrplanung, Beschaffungswesen, Gender Mainstreaming, Personalauswahlverfahren, Facility Management),
- (d) Aufbau und Ausbau eines Netzwerkes von Dienstleistungen in der Region Bremen-Oldenburg.

Beide Universitäten streben eine enge Kooperation im Rahmen der Personalentwicklung an. Dies umfasst die gemeinsame Konzipierung und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen für spezifische Zielgruppen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals sowie auch die Möglichkeit der wechselseitigen Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.

## 9. Grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit

Beide Universitäten streben eine engere Zusammenarbeit im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Projekte mit den Niederlanden und bei der Weiterentwicklung ihrer internationalen Partnerschaften an.

## 10. Finanzierung, Vereinbarungsdauer, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Beide Universitäten können Ressourcen für Kooperationsprojekte zur Verwendung in der jeweils anderen Universität zur Verfügung stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Transferleistungen mittelfristig eine ausgeglichene Bilanz aufweisen.

Der vorliegende Vertrag tritt nach Zustimmung der Akademischen Senate beider Universitäten und Unterzeichnung durch den Rektor der Universität Bremen und den Präsidenten der Universität Oldenburg in Kraft.

Der Vertrag gilt zunächst für fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer der beiden Universitäten gekündigt wird oder Änderungen verlangt werden. Im Fall einer Veränderung der Rahmenbedingungen für eine der beiden Universitäten ist er anzupassen.

Für immatrikulierte Studierende der auslaufenden Lehramt- und Magisterstudiengänge gelten die diesem Vertrag vorausgegangenene Kooperationsvereinbarungen zum Kooperationsstudium aus Gründen des Vertrauensschutzes fort; siehe Anlage II.

Oldenburg, den 2. März 2006



Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Präsident Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Universität Bremen  
Rektor Prof. Dr. Wilfried Müller

**Anlage (I)** zum Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bremen, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wilfried Müller und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Folgende Fächer können in Kooperation an der Universität Bremen studiert werden:

- Frankoromanistik / Französisch
- Geographie
- Hispanistik/Spanisch
- Italianistik
- Linguistik

Folgende Fächer können in Kooperation an der Universität Oldenburg studiert werden:

- Materielle Kultur: Textil
- Niederlandistik
- Slavistik

**Anlage (II)** zum Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bremen, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wilfried Müller und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind.

Das Oldenburger Lehrangebot ist bei Vertragsunterzeichnung erweitert um die **auslaufenden** Magisterfächer, die z. Zt. nur an der Universität Bremen angeboten werden:

- Arbeitswissenschaft (Nebenfach),
- Linguistik (Haupt- und Nebenfach),
- Polonistik (Nebenfach),
- Romanistik (Haupt- und Nebenfach).

Das Bremer Lehrangebot ist Vertragsunterzeichnung erweitert um die **auslaufenden** Magisterfächer, die z. Zt. nur an der Universität Oldenburg angeboten werden:

- Chemie (Nebenfach),
- Frauen- und Geschlechterstudien (Nebenfach),
- Jüdische Studien (Nebenfach),
- Niederländische Philologie (Haupt- und Nebenfach),
- Niederlande Studien (Fortgeschrittene, Haupt- und Nebenfach),
- Religionslehre (Haupt- und Nebenfach),
- Slawische Philologie (Haupt- und Nebenfach).

Die Kooperation in den **auslaufenden** Lehramtsstudiengängen ist auf einige ausgewählte Fächer bzw. Kombinationsmöglichkeiten begrenzt.

a) Das Oldenburger Angebot in den **auslaufenden** Lehramtsstudiengängen wird für die angegebenen Schularten erweitert um die folgenden Bremer Lehramtsfächer:

- Französisch für die Lehrämter GHR (mit Schwerpunkt HR), Gymnasien und berufsbildende Schulen
- Spanisch für Gymnasien und berufsbildende Schulen sowie
- Geographie/Erdkunde für GHR (mit Schwerpunkt HR) und Gymnasium.

b) Das Bremer Angebot in den **auslaufenden** Lehramtsstudiengängen wird für die angegebenen Stufenschwerpunkte erweitert um die Oldenburger Lehramtsfächer:

- Informatik für LSIIbF,
- Russisch für SII.
- Textiles Gestalten für P und SI, Schwerpunkt P nur als didaktisches Fach in Verbindung mit dem Lernbereich Sachunterricht (siehe Kooperationsvereinbarung zwischen Fachbereich 12 der Universität Bremen und Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg).

c) Sonderregelung für den **auslaufenden** Lehramtsstudiengang Wirtschaftswissenschaften für berufsbildende Schulen

In der Region Bremen-Oldenburg kann Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Lehramt an berufsbildenden Schulen nur am Standort Oldenburg studiert werden. Das allgemeinbildende Unterrichtsfach können die mit Heimatuniversität Oldenburg eingeschriebenen Studierenden dieser beruflichen Fachrichtung auch aus dem auf den Stufenschwerpunkt Sekundarstufe II bezogenen Angebot der Bremer Universität auswählen. Im Rahmen der geltenden Studienordnung kann sich also für das allgemeinbildende Unterrichtsfach in Bremen immatrikuliert werden, selbst wenn das Fach auch in Oldenburg angeboten wird.